

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Svenja Göttert +49 202 563 6901 +49 202 563 4725 svenja.goettert@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.01.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0126/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
02.02.2021	BV Oberbarmen	Entgegennahme o. B.
Einrichtung einer Tempo-30 Strecke auf der Wichlinghauser Straße zwischen Voswinkelstraße und Handelstraße		

Grund der Vorlage

Die Bezirksvertretung Oberbarmen hat die Verwaltung mit Vorlage VO/0679/20 in der Sitzung am 18.08.2020 gebeten zu prüfen, ob auf der Wichlinghauser Straße zwischen Voswinkelstraße und Handelstraße eine Tempo 30 Strecke eingerichtet werden kann.

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Oberbarmen nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf einer Verkehrsstraße unterliegt strengen Voraussetzungen. Aufgrund der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 30.11.2016 können nun nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen eingerichtet werden, wenn die

rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Unter Straßen des überörtlichen Verkehrs versteht die StVO Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Vorfahrtstraßen. Die StVO gibt zudem eine abschließende Aufzählung der schützenswerten Einrichtungen vor. Erfasst sind demnach Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser. Bibliotheken zählen nach dieser Auflistung nicht zu den schutzwürdigen Einrichtungen.

Die Verwaltungsvorschrift nennt zudem Ausnahmefälle bei denen auf eine Geschwindigkeitsreduzierung verzichtet werden kann, obwohl alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Von einer Absenkung kann abgesehen werden, soweit negative Auswirkungen auf den ÖPNV oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist.

§ 45 Abs. 9 S. 1 StVO bleibt jedoch unberührt, wonach ein Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden kann, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Es ist somit bei jeder Einrichtung eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die Anhörung der Polizei ergab, dass der vorliegende Straßenabschnitt unfallunauffällig ist. Es befinden sich bereits heute zwei sichere Möglichkeiten die Straße zu queren, die Querungshilfe nah der Voswinkelstraße und die Fußgängeranforderungsampel in Höhe der Collenbuschstraße.

Die Verwaltung hat das Anliegen in das Team zur Verbesserung der Verkehrssicherheit eingesteuert. Neben den für Verkehrsfragen zuständigen Fachkräften der Verwaltung, gehören dem Team auch Mitglieder der WSW, als Betreiber des Busliniennetzes, der Kreispolizeibehörde und des Stadtbetriebs Schulen an. Hier wurde einstimmig entschieden, dass auf Grund der vorgenannten Erläuterungen keine Maßnahmen getroffen werden können.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen